

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Edingen-Neckarhausen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Der Jugendgemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen hat sich für folgende Geschäftsordnung, gemäß §2 Abs. 3 der Jugendgemeinderatssatzung vom 16.09.2015 entschieden:

Präambel

Die Beziehung des Jugendgemeinderates und des Gemeinderates basiert auf gegenseitiger Unterstützung nach bestem Wissen und Gewissen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Vorsitz und Schriftführer

- (1) Der Vorsitzende des Jugendgemeinderates ist ein aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewähltes Mitglied. (§ 2 Abs. 3 der Jugendgemeinderatssatzung).
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (3) Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den ersten, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorsitzende, die Vertreter und der Schriftführer können auf Antrag von fünf Mitgliedern des Jugendgemeinderates mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit ein neuer Vorsitzender, Stellvertreter oder Schriftführer gewählt wird.

§2

Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand berät den Jugendgemeinderat
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen,
 - b) in Fragen der Tagesordnung,
 - c) in Angelegenheit des Geschäftsganges im Jugendgemeinderat, sofern es sich um wichtige Fragen handelt.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Zu einzelnen Beratungen des Vorstandes können weitere Sachkundige (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) hinzugezogen werden §10 gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Im Übrigen gelten für den Vorstand die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§3 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Jugendgemeinderat gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Jugendgemeinderates in grundsätzlichen Fragen, die die Jugendlichen in Edingen-Neckarhausen betreffen.
- (3) Der Vorsitzende muss Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Jugendgemeinderates an den Gemeinderat oder den Bürgermeister unverzüglich weiterleiten. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind über die Ergebnisse zu informieren.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung des Jugendgemeinderates verbundenen Aufgaben, die geschäftsmäßige Abwicklung der gefassten Beschlüsse sowie die übrigen mit der Geschäftsführung des Jugendgemeinderates zusammenhängenden Tätigkeiten.

II. Beratung und Beschlussfassung

§4 Vorbereitungen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der in § 2 enthaltenen Regelungen fest.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Sitzung. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Im Jahr sollen mindestens vier Sitzungen einberufen werden.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderates gehören muss, dies beantragen. Wenn ohnehin binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine Sitzung

vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.

- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt und/oder die Tagesordnung ergänzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung muss den Ratsmitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und, soweit eine öffentliche Sitzung betroffen ist, spätestens am Sitzungstag in der Tagespresse bekannt gegeben werden.
- (5) Die Einberufung der jeweils 1. Sitzung des neu gewählten Jugendgemeinderates erfolgt durch den Bürgermeister.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig in der Tagespresse bekannt zu geben.

§5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner erfordert. Nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden.
- (2) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

§6 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet mit Unterstützung der Stellvertreter die Verhandlung und schließt die Sitzung.

§7 Pflichten der Ratsmitglieder, Ausscheiden aus wichtigem Grund

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Fall der Verhinderung ist dem Vorsitzenden rechtzeitig Nachricht zu geben.
- (2) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei anhaltender Krankheit, längerer Abwesenheit aus der Gemeinde oder Ähnlichem vor. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Jugendgemeinderat.

§8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist der Jugendgemeinderat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als vier Mitglieder anwesend sind.

§9 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei grober Ungebühr oder wiederholtem Verstoß zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss eines Ratsmitgliedes durch Mehrheitsbeschluss für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.

§10 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Ratsmitglied beteiligen.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das von dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt wird. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und dem Berichtersteller oder einem Vertreter der Gemeinde, sowie einer zugezogenen Person außer der Reihe das Wort erteilen oder sie in die Rednerliste aufnehmen.
- (3) Die Redezeit je Redner beträgt längstens fünf Minuten. Der Jugendgemeinderat kann im Bedarfsfall eine andere Regelung beschließen.

- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist eine Person beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihr der Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn die Redezeit nicht eingehalten wird.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach der Person, die zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Ratsmitglied das Wort.
 - a) zur direkten Erwiderung um Angriffe abzuwehren, die gegen seine Person gerichtet sind, oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichtigen sowie Missverständnisse aufzuklären,
 - b) zur Geschäftsordnung.

§11

Schluss und Vertagungsantrag

- (1) Während der Beratung eines Gegenstandes kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ beantragt werden.
- (2) Ein Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ unterbricht die Beratung. Der Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Ratsmitglieder und stellt den Antrag zur Erörterung. Bei der Erörterung des Antrages soll nur jeweils eine Person für und eine gegen den Antrag sprechen.

§12

Anträge und Anfragen der Ratsmitglieder

- (1) Auf Antrag von vier Ratsmitgliedern oder eines Ausschusses soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Jugendgemeinderatssitzung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten zwei Sitzungen behandelt hat. Über einen durch Beschluss des Jugendgemeinderates erledigten Gegenstand kann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden zugegangen sein.
- (2) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller oder von dem Vorsitzenden vorzutragen und zu begründen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ Anfragen und Anträge für die Tagesordnung spätestens in der übernächsten Sitzung stellen. Den Antrag für die Tagesordnung müssten drei weitere Ratsmitglieder unterstützen. Absatz 1 gilt entsprechend. Anfragen werden nach Möglichkeiten in der Sitzung beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen
- (5) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§13 Bürgerfragestunde

- (1) Einwohner sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personengruppen können in jeder öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates Fragen zur Angelegenheit des Jugendgemeinderates unterbreiten. Die Bürgerfragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Er kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Bürgerfragestunde beantworten.

§14 Beschlussfassung

Der Jugendgemeinderat entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

§15 Abstimmung über Anträge

- (1) Die Beschlussfassung setzt
 - a) eine Vorlage des Vorsitzenden mit einem bestimmten Antrag oder
 - b) einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des §12 voraus.
- (2) Nach beendeter Aussprache stellt der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (3) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (4) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung und dann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (6) Ein (Sach-)Antrag kommt je früher zur Abstimmung, desto weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

§16 Art der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Jugendgemeinderates muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Ratsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§17 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift von dem gemäß § 2 gewählten Schriftführer zu fertigen. Ist dieser nicht anwesend wird ein anderes Jugendgemeinderatsmitglied zum Protokollanten für diese Sitzung bestimmt.
- (2) Die Niederschrift muss den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder unter Angaben des Grundes der Abwesenheit sowie die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung oder die Begründung seiner Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Protokollanten und einem weiteren Mitglied des Jugendgemeinderates unterzeichnet. Sie ist den Ratsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Niederschrift ist gemäß § 7 Abs.4 der Jugendgemeinderatssatzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.
- (7) Werden drei Wochen nach Ablauf der nächsten Sitzung keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (8) Über die fristgerecht vorgebrachten Einwände entscheidet, wenn sie nicht von dem Vorsitzenden als begründet angesehen werden, der Jugendgemeinderat in der auf die Erhebung der Einwände folgenden Sitzung.

III. Ausschüsse

§18

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Jugendgemeinderat kann zur Behandlung eines bestimmten Fachbereiches einen Ausschuss einsetzen.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann einen Ausschuss einem gemeinderätlichen Ausschuss zuordnen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgliedschaft in zwei Ausschüssen.
- (4) Der Jugendgemeinderat beschließt die Liste der Mitglieder der Ausschüsse.
- (5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ist der Ausschuss einem Fachausschuss des Gemeinderates zugeordnet, so soll der Vertreter im jeweiligen Ausschuss zugleich Vorsitzender des Ausschusses sein.

§19

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse gestalten die Arbeit des Jugendgemeinderates zu ihrem jeweiligen Fachbereich und bereiten dafür Vorlagen und Anträge für die Jugendgemeinderats-Sitzungen vor.
- (2) Sind sie einem gemeinderätlichen Ausschuss zugeordnet, so bereiten sie auch die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses vor.

IV. Schlussbestimmungen

§20

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates.

§21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.03.2016 in Kraft.